



# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Frohe Weihnachten

Verehrte Mitglieder,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Jahr wie kein anderes – aufregend und aufreibend, besorgniserfüllt und hoffend, unsicher und herausfordernd: Die Corona-Pandemie hat unser berufliches und privates Leben beispiellos auf den Kopf gestellt. Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Mund-Nasen-Schutz sind Alltagsgewohnheiten und Kontaktbeschränkungen und Gesundheitsschutz bestimmend für unser Zusammensein geworden.

Was uns sicher am meisten fehlte in der Ingenieurkammer Niedersachsen, wie vielfach auch im privaten Umfeld, sind die persönlichen Begegnungen, die im Rahmen unserer Veranstaltungen und zahlreicher Sitzungen in diesem Jahr oft nicht möglich waren. Und auch zum Jahresauftakt treten wir noch einmal auf die Bremse, denn im Januar 2021 wird es erstmals keinen Neujahrsempfang der Ingenieurkammer Niedersachsen geben. Der Gesundheitsschutz aller hat oberste Priorität für uns. Unter den gegebenen Umständen ist der traditionelle Empfang so leider nicht möglich. Wir planen das Wiedersehen als Sommerveranstaltung mit Ihnen.

Überrascht hat uns sicher der schnelle Kommunikationsübergang in digitale Formate. Mobiles Arbeiten und Video-

konferenzen sind wie selbstverständlich Teil unseres Arbeitslebens geworden. Dies hat sich auch auf unseren Fortbildungsbereich ausgewirkt. Das Online-Angebot unserer Seminare konnte im Frühjahr zeitnah auf die Beine gestellt werden und kommt sehr gut an, viele Teilnehmende schätzen dies.

Die Situation in den Ingenieurbüros gestaltet sich in Folge der Corona-Pandemie unterschiedlich. Wir erleben einen wirtschaftlichen Einbruch, das Stimmungsbild am Bau ist verhalten optimistisch. Die Umfragen der Bundesingenieurkammer wiesen bereits darauf hin, dass Ingenieurbüros unterschiedliche wirtschaftliche Folgen bis hin zur Existenznot spüren. Insbesondere kleinere Ingenieurbüros und Soloselbständige sind betroffen. Hier hat es inzwischen Nachbesserungen bei den staatlichen Unterstützungen gegeben.

In der Berufspraxis haben wir nun Klarheit im Umgang mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Juli 2019 war der deutsche Gesetzgeber aufgerufen, die HOAI dergestalt zu ändern, dass künftig für Honorare der Ingenieure und Architekten keine verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze mehr vorgegeben werden.



Der Bundesrat stimmte dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der HOAI Anfang November zu. Die geänderte HOAI tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Im Ergebnis ist die HOAI eine unverbindliche Honorarempfehlung bzw. Honorarorientierung. Die Regelungen der HOAI zur

Kalkulation des Honorars bleiben dabei weiter erhalten. Planungshonorare sind Verhandlungshonorare: Wenn wir am Leistungswettbewerb orientiert bleiben, werden wir uns auch dieser Herausforderung stellen können. Daran ändert das Urteil des Europäischen Gerichtshofes nichts.

### INHALT

- Weihnachtsgrüße
- Recht | Was ändert sich ab 1. Januar 2021?
- Beruf und Arbeit | Anspruch des Planers | Teil II
- Arbeitskreis Junge Ingenieure lotet digitale Formate aus
- Holzbaupreis Niedersachsen 2020
- Meine Tante ist Bauingenieurin | Neues Pixi-Buch
- Neue Mitglieder im Oktober und November
- Fortbildungen im Januar und Februar 2021



Noch in den Diskussionen ist die Novellierung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes. Die Qualitätssicherung im Bauprozess über die Einbindung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in die Kammermitgliedschaft wie auch die Verpflichtung zur Fortbildung sind hier unsere Anliegen. Der Wegfall der Genehmigungsvorbehalte im Bauvorlagerecht macht unseres Erachtens erforderlich, dass Prävention durch Qualifizierung und Überwachung durch die berufsständische Selbstverwaltung, wie in zwei Drittel der Bundesländer bereits realisiert, auch in Niedersachsen eingeführt

wird. Im Sinne der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes können wir daher nur an unseren Empfehlungen festhalten – mit welchem politischen Ausgang wir rechnen können, wird sich erst in Kürze zeigen.

Wir leben in sehr bewegten Zeiten: Führen Sie auch im kommenden Jahr den Dialog mit uns, diskutieren Sie die Zukunftsthemen im Ingenieurwesen und bestimmen Sie berufspolitische Entwicklungen und wichtige Rahmenbedingungen mit. 2021 ist auch Wahljahr für die Ingenieurkammer Niedersachsen. Seien Sie dabei. Engagieren

Sie sich in der Vertreterversammlung und entscheiden Sie mit – für den Zusammenhalt und einen starken Berufsstand.

Der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen: Frohe Weihnachten. Von Herzen wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine geruhsame Weihnachtszeit und vor allem Gesundheit im neuen Jahr.

Ihr Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

**Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Geschäftsstelle nicht besetzt. Ab Montag, 4. Januar 2021 sind wir wieder für Sie da.**



© Pixx | AdobeStock

## ■ RECHT

# Was ändert sich ab 1. Januar 2021?

(Sw) Das kommende Jahr hält einige für den Berufsstand äußerst wichtige Gesetzesänderungen bereit.

Wir möchten daher einen kurzen Überblick über die relevantesten Neuerungen geben:

- Die angepasste **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)** tritt in Kraft.
- Die temporäre **Senkung des Mehrwertsteuersatzes entfällt**; auf Rechnungen sind wieder 19 % bzw. 7 % MwSt. auszuweisen.



© Colours-Pic | AdobeStock

- Der **Solidaritätszuschlag entfällt** für über 90% der deutschen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.
- Die Erste Verordnung zur Änderung der **Kurzarbeitergeldverordnung** tritt in Kraft; danach werden u. a. die **Zugangserleichterung zum Kurzarbeitergeld** und der Zugang

für Leiharbeiterinnen und -arbeiter bis zum 31. Dezember 2021 verlängert sowie die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** bis zum Ende des Jahres 2021 geregelt.

### Fristablauf zum Jahresende

Der 31. Dezember 2020 ist aber auch ein wichtiger Stichtag, da an diesem Tag u. a. folgende Fristen ablaufen:

- Die **Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II** (September bis Dezember 2020) endet. Die



Überbrückungshilfe III ist angekündigt, die genauen Konditionen sind jedoch noch nicht klar.

- Bis zum 31. Dezember 2020 können noch **Anträge auf Stundung von Steuerzahlungen** gestellt werden.
- Ende des Jahres läuft die Frist zum **Nachrüsten von häuslichen Einzelraum-Feuerstätten** aus, deren Typprüfung vor 1995 erfolgte und die die Richtwerte für Kohlenmonoxid und Feinstaub nicht einhalten, vgl. § 26 1. BImSchV.

#### Weiterer Ausblick

Daneben sind einige Gesetzesvorhaben bereits angestoßen, die Auswirkungen auf Ihre Berufstätigkeit haben können, jedoch voraussichtlich nicht bereits ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten werden:

- Noch ist unklar, ob die Änderung des **Niedersächsischen Ingenieurgesetzes** (NIngG) zum Jahresbeginn in Kraft tritt; das Gesetzgebungsverfahren läuft (Stand Mitte November 2020) noch. Wir werden umgehend berichten.
- Gleiches gilt für die **Änderung der Niedersächsischen Bauordnung** (NBauO), da diese mit dem gleichen Gesetz geändert werden soll wie das NIngG.
- Mit Verabschiedung des **Kostenrechtsänderungsgesetzes** wird – sollte sich am Entwurf dahingehend nichts ändern – auch die Vergütung von Sachverständigen angehoben.
- Mit der bevorstehenden **Novelle des Wertermittlungsrechts** sollen

sich zukünftig alle relevanten Normen in nur noch zwei statt sechs Regelwerken finden: der ImmoWertV 2021 („Grundregelwerk“) und der ImmoWertA (Muster-Anwendungshinweise).

Nähere Informationen und weiterführende Links finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)

Sie haben Fragen?  
Kontaktieren Sie uns:  
RA Nadine Scholz  
Tel. 0511 39789-48  
nadine.scholz@ingenieurkammer.de  
oder  
Eva Swist  
Tel. 0511 39789-35  
eva.swist@ingenieurkammer.de

## ■ BERUF UND ARBEIT

# Der Anspruch des Planers auf Bauhandwerkerversicherungshypothek vor Baubeginn – Teil II

**Gastbeitrag von RA Lars Nerbel, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Bonn**

Sie lesen hier die Fortsetzung zum Thema. Teil I dieses Beitrags wurde in den Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen Ausgabe 11/2020 veröffentlicht.

### E. Zur Erläuterung: Die Sicherheiten

Nachfolgend sollen die beiden Sicherungsmittel kurz vorgestellt werden, die dem Ingenieur zur Verfügung stehen, um seinen Anspruch auf Ingenieurhonorar zu sichern, nämlich einerseits die Sicherungshypothek des Bauunternehmers gem. § 650e BGB und die Bauhandwerkerversicherung gem. § 650f BGB. Auch wenn sich beide Sicherungsmittel dem Namen nach auf den Bauunternehmer oder



© fotomek | AdobeStock

den Bauhandwerker beziehen, so stellt § 650q Abs. 1 BGB klar, dass beide Vorschriften auch für Ingenieurverträge gelten.

#### 1. Die Sicherungshypothek des Bauunternehmers gem. § 650e BGB

Gem. § 650e BGB kann der Ingenieur für seine Honorarforderung aus einem Ingenieurvertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück seines Auftraggebers

verlangen. Selbst wenn der Ingenieur seine vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht hat, kann er jedenfalls die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Die Sicherungshypothek kann regelmäßig nur dann verlangt werden, wenn eine Personenidentität zwischen dem Auftraggeber des Ingenieurs und dem Eigentümer des Grundstücks besteht, für welches der Ingenieur seine Leistungen erbringt.

Der Anspruch auf die Sicherungshypothek kann vom Ingenieur geltend gemacht werden, wenn er objektiv einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat. Zur erfolgreichen Durchsetzung des Anspruch ist die



Vorlage einer prüffähigen Abschlags- oder Schlussrechnung zwar nicht zwingend erforderlich, aber jedenfalls empfehlenswert.

Zu beachten ist weiterhin mit Blick auf das o.g. Urteil, dass der Ingenieur rechtssicher den Anspruch gem. § 650e BGB geltend machen kann, wenn mit dem Bau begonnen wurde, sich die geistige Leistung also im Bauwerk verkörpert hat (BeckOGK/Molt, 1.7.2020, BGB § 650e). Andernfalls droht eine Abweisung der Klage mit der Argumentation des OLG Celle, wie oben dargestellt.

Der Auftraggeber, der mit einem Sicherungsverlangen nach § 650e BGB konfrontiert wird, kann sich mit Mängelrechten gegen den Ingenieur verteidigen, sofern der Ingenieur kein Recht oder keine Möglichkeit mehr zur Mangelbeseitigung hat, d.h. regelmäßig dann, wenn eine fehlerhafte Planung bereits ausgeführt wurde, d.h. sich der Mangel im Bauwerk verkörpert hat. In diesem Fall kann der Auftraggeber von der Forderung des Ingenieurs die Höhe der Kosten für die voraussichtliche Mangelbeseitigung in Abzug bringen.

Eine Besonderheit der Sicherheit gem. § 650e BGB liegt darin, dass im Wege des Einstweiligen Rechtsschutzes (d.h. regelmäßig ohne mündliche Verhandlung) die Eintragung einer Vormerkung zur Eintragung einer Sicherungshypothek geltend gemacht werden kann. Das Gericht hat zuvor lediglich den Auftraggeber schriftlich anzuhören. Durch dieses Eilverfahren kann die Vormerkung rangmäßig im Grundbuch gesichert werden, sodass im Anschluss die Frage der Berechtigung des Sicherungsbegehrens ohne Zeitdruck in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren geführt werden kann.

## 2. Die Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB

Gem. § 650f BGB kann der Ingenieur von seinem Auftraggeber Sicherheit für die auch in Nachträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 Prozent des

zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen. Diese Sicherheit ist vom Auftraggeber üblicherweise durch eine Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers beizubringen.

Der Anspruch nach § 650f BGB besteht allerdings nicht gegen die öffentliche Hand als Auftraggeber oder gegen Verbraucher, wenn die Parteien einen Verbraucherbauvertrag nach § 650i BGB abgeschlossen haben. In beiden Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Ingenieur nicht mit einem Forderungsverlust rechnen muss, da bspw. der Verbraucher ja üblicherweise einen Hausbau mit einem Bankkredit finanziert. Damit ist der Anspruch nach § 650f BGB regelmäßig nur gegen „professionelle“ private Auftraggeber durchsetzbar.

Wie auch bei § 650e BGB besteht der Anspruch gem. § 650f BGB sowohl bei Abschlagsforderungen als auch bei Schlussrechnungsforderungen. Das Sicherungsverlangen ist nicht von einer prüffähigen Abschlags- oder Schlussrechnung abhängig. Da aber ein Anspruch glaubhaft gemacht werden muss, ist aber jedenfalls eine solche prüffähige Rechnung sinnvoll. Soweit die Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen eingefordert wird, muss diese im Idealfall über eine schriftliche Vergütungsvereinbarung glaubhaft gemacht werden.

Mit Mängelrechten oder Gegenansprüchen kann der Auftraggeber im Falle von § 650f BGB nur aufrechnen, wenn diese Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Setzt der Ingenieur sein Verlangen gem. § 650f BGB erfolgreich durch, so muss er seinem Auftraggeber die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 Prozent für das Jahr erstatten, allerdings dann nicht, wenn die Sicherheit aufgrund unberechtigter Einhalte des Auftraggebers geltend gemacht wurde.

Eine Besonderheit des Sicherungsbegehrens nach § 650f BGB besteht darin, dass diese Sicherheit vom Inge-

nieur bereits direkt nach Abschluss des Ingenieurvertrages in Höhe der vollen Auftragssumme verlangt werden kann. Er muss also selbst noch keine Leistungen erbracht haben. Legt dann der Auftraggeber nicht die geforderte Sicherheit nach Setzen einer angemessenen Frist vor, so kann der Auftragnehmer den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen, § 650f Abs. 5 BGB.

Gem. § 650f Abs. 7 BGB kann dem Ingenieur das Sicherungsmittel des § 650f BGB nicht durch eine vertragliche Vereinbarung abgeschnitten werden. Eine Vereinbarung, die den Ausschluss vorsieht, ist unwirksam.

## 3. Taktische Anwendung der Sicherheiten

### gem. §§ 650e und 650f BGB

Da der Ingenieur die beiden Sicherheiten nur alternativ von seinem Auftraggeber verlangen kann, muss er sich im Vorfeld überlegen, welches Sicherungsmittel für ihn die beste Lösung ist.

Sofern der Ingenieur im Laufe der Vertragserfüllung Bedenken hat, ob der Auftraggeber wirtschaftlich dazu in der Lage sein wird Honorar für noch ausstehende Leistungen zu erbringen, dürfte das richtige Sicherungsmittel die Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB sein. Nur mit diesem Mittel können Honorare für noch nicht erbrachte Leistungen abgesichert werden. Zudem besteht nur über § 650f BGB die Möglichkeit, sich mittels Kündigung relativ kurzfristig vom Ingenieurvertrag zu lösen, nämlich immer dann, wenn die geforderte Sicherheit binnen angemessener Frist nicht gestellt wird.

Geht es dem Ingenieur dagegen primär darum, nicht gezahlte Honorare für erbrachte Leistungen abzusichern, so dürfte regelmäßig die Sicherungshypothek des Bauunternehmers gem. § 650e BGB vorzugswürdig sein. Insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Eintragung einer Vormerkung im Wege des Eilverfahrens kann die Forderung relativ zügig gesichert werden. Allerdings ist zuvor Einsicht in



das jeweilige Grundbuch zu nehmen. Ist daraus ersichtlich, dass bereits anderweitige Sicherheiten in erheblicher Höhe oder bereits eine Vormerkung für eine Eigentumsübertragung bestehen, so läuft das Sicherungsbegehren gem. § 650e BGB regelmäßig leer. Es verbleibt dann nur das Mittel gem. § 650f BGB.

#### 4. Fazit

Wie zuvor dargestellt, steht der Ingenieur nicht schutzlos einem Auftraggeber gegenüber, der Abschlagsforderungen oder eine Schlussrechnungsforderung nicht oder nur schleppend bedient. Der Ingenieur hat hier jedenfalls eine Möglichkeit schneller seinen Anspruch auf Honorar zu sichern, als dies über eine „normale“

Honorarklage der Fall wäre. Mit Blick auf die Komplexität der Sicherungsmittel und die erheblichen rechtlichen Konsequenzen, die mit der Forderung einer Sicherheit verbunden sind, empfiehlt es sich in jedem Fall zuvor einen Fachanwalt für das Bau- und Architektenrecht zu konsultieren, um die Möglichkeiten im jeweiligen konkreten Einzelfall abklären zu können.

## ■ AUS DEN GREMIEN

# Arbeitskreis Junge Ingenieure lotet digitale Formate aus

(Di) Ob Schülerwettbewerb, Ingenieurunterricht oder Exkursionen für Studierende – die Ingenieurkammer Niedersachsen setzt sich seit vielen Jahren für den Ingenieur Nachwuchs ein. Denn: ein starker Berufsstand braucht einen starken Nachwuchs. Welche Aktionen der Nachwuchsförderung sind angesichts der angespannten Covid-19-Situation umsetzbar, die uns voraussichtlich auch im kommenden Jahr begleiten wird?

Darüber diskutierte am 10. November 2020 der **Arbeitskreis Junge Ingenieure** der Ingenieurkammer Niedersachsen in einer Videokonferenz.

Im Mittelpunkt stand insbesondere das Ausloten von möglichen digitalen Formaten für den ClubING, das Nachwuchsprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen für Studierende. Ziel der digitalen Aktionen ist es vor allem, den Austausch zwischen dem Ingenieur Nachwuchs und Ingenieuren in der Praxis zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen zu fördern. Zudem sollen damit den Studierenden Kontakte und Einblicke in die Arbeitswelt ermöglicht werden. Digitale Formate bieten dabei die Chance, ortsunabhängig den Ingenieur nach-



*Die Mitarbeiterinnen Öffentlichkeitsarbeit im Video-Austausch mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Junge Ingenieure.*

wuchs im Flächenland Niedersachsen zu erreichen.

Dennoch behalten persönliche Begegnungen einen hohen Stellenwert für einen derartigen Austausch. Daher plant der Arbeitskreis Junge Ingenieure für das Jahr 2021 zusätzlich spannende Baustellenbegehungen in der analogen Welt – abhängig vom gegenwärtigen Infektionsgeschehen, in kleinen Gruppen und unter den geltenden Hygienevorschriften.

Möchten auch Sie Studierenden interessante Einblicke in Ihr Ingenieurprojekt ermöglichen? Oder möchten Sie sich auf andere Weise für den Ingenieur Nachwuchs einsetzen? Wenden Sie sich bitte an  
Bettina Berthier  
Tel. 0511 39789-23  
E-Mail [bettina.berthier@ingenieurkammer.de](mailto:bettina.berthier@ingenieurkammer.de)  
oder Meike Dinse  
Tel. 0511 39789-14  
E-Mail  
[meike.dinse@ingenieurkammer.de](mailto:meike.dinse@ingenieurkammer.de)

## ■ KOOPERATIONEN

# Holzbaupreis Niedersachsen 2020 verliehen



© Caspar Sessler | Thomas Nutt | Julia Pöstges

## Holzbaupreis Niedersachsen 2020

Am **25. November 2020** wurden erneut exzellente Holzbauten in Niedersachsen ausgezeichnet. Die Verleihung des **Holzbaupreises Niedersachsen 2020** konnte in diesem Jahr zusätzlich per Livestream mitverfolgt werden.

Der Termin der Preisverleihung liegt leider nach unserem Redaktionsschluss, so dass wir Sie hier aktuell nicht über die ausgezeichneten Holzbauprojekte informieren können.

Sie können dies aber direkt unter [www.holzbaupreis-niedersachsen.de](http://www.holzbaupreis-niedersachsen.de) nachholen.

Der Holzbaupreis ist mit insgesamt 12.000 Euro dotiert und wird gemeinsam vom Landesmarketingfonds Holz des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. und dem Landesbeirat Holz Niedersachsen e.V. ausgelobt. Die Ingenieurkammer

Niedersachsen unterstützte den Holzbaupreis 2020 ideell, sie war in der Jury vertreten.

Ziel des niedersachsenweiten Wettbewerbs ist es, die Verwendung des klimafreundlichen und nachhaltigen Baustoffes Holz zu stärken, den aktuellen Stand des Holzbaus zu präsentieren sowie künftige Bauherren für das Bauen mit diesem Rohstoff zu begeistern.

## ■ BUCHTIPP

# Meine Tante ist Bauingenieurin | Neues Pixi-Buch

(Be) Hier wird der Ingenieurberuf jetzt den Jüngsten erklärt: „Meine Tante ist Bauingenieurin“ heißt der Titel, unter dem ein neues Pixi-Buch im Carlsen-Verlag erschienen ist. Das Büchlein richtet sich an Kinder im Vor- und Grundschulalter und erzählt die Geschichte von Emil, dessen Tante Bauingenieurin ist.

Emil erfährt in dem lustig illustrierten Heft, was seine Tante in ihrem spannenden Beruf alles macht, wie das kunstvolle Dach des Schwimmbades hält und was Pylone sind. Und ganz zum Schluss kann er sich noch über

ein ganz besonderes Geburtstagsgeschenk seiner Tante freuen.

Das Büchlein wurde mit Unterstützung der Bundesingenieurkammer und weiteren Partnern erstellt. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen können das Pixi-Büchlein bestellen – solange der Vorrat reicht.

Bitte schreiben Sie eine Mail an Bettina Berthier  
E-Mail [bettina.berthier@ingenieurkammer.de](mailto:bettina.berthier@ingenieurkammer.de)



© Carlsen Verlag



## ■ MITGLIEDER

# Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **7. Oktober bis 6. November 2020** wurden eingetragen:

### Freiwillige Mitglieder

#### Fachgruppe I

##### (konstruktive Bauingenieure)

B. Sc. Kerem Aba,  
Osterholz-Scharmbeck

Dr.-Ing. David Anheier, Braunschweig

Dipl.-Ing. Hans Beckmann, Herford

B. Eng. Ylva Afrodita Cohrs-Müller,  
Lüdersfeld

B. Eng. Timo Dahl, Harsefeld

B. Eng. Victoria Fischer, Hildesheim

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hermes,  
Moormerland

M. Sc. Alexander Kalwa, Hannover

Dipl.-Ing. Henning Kressin,

Reppenstedt

B. Eng. Niklas Langelage, Spelle

Dipl.-Ing. Heiko Merten, Garbsen

M. Sc. Mirco Prüser, Wietzendorf

Dipl.-Ing. Jürgen Schlüter,

Wolfenbüttel

M. Sc. Dominik Schulze, Lüchow

#### Fachgruppe II

##### (sonstige Bauingenieure)

M. Eng. Lukas Triphaus, Lingen

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche)

M. Eng. Jacob Gloger, Bovenden

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Vorpahl,  
Westoverledingen

#### Fachgruppe IV

##### (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

B. Sc. Rieke Arfmann, Osterholz-Scharmbeck

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft?  
Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela  
Grünewald Tel. 0511 39789-39  
E-Mail [manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de](mailto:manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de)

## ■ FORTBILDUNG

# Seminarprogramm im Januar und Februar 2021

Im Februar 2021 startet das neue Seminarprogramm. Ab Mitte Dezember können Sie unter [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de) die Seminarankündigungen einsehen und buchen. Der postalische Versand des Seminarprogramms erfolgt voraussichtlich Ende Januar 2021. Ausführliche Informationen zu den unten aufgeführten Seminaren sowie das vollständige Programm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner stehen Ihnen online zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass es bei bereits geplanten Seminarangeboten zu Änderungen der Seminarform kommen kann, auch Verschiebungen sind möglich. Wir informieren Sie rechtzeitig. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie weitere Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen? Dann kontaktieren Sie uns gern. Ihre Ansprechpartner sind:  
Florian Torlée, Tel. 0511 39789 -12, E-Mail [florian.torlee@ingenieurkammer.de](mailto:florian.torlee@ingenieurkammer.de)  
Jennifer Volz, Tel. 0511 39789 -16, E-Mail [jennifer.volz@ingenieurkammer.de](mailto:jennifer.volz@ingenieurkammer.de)

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2220 – 247	<b>Die Niedersächsische Bauordnung und Durchführungsverordnung nach den letzten Änderungen</b>	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Do 07.01.2021 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 248	<b>Kostenermittlung im Hochbau nach DIN 276</b>	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 08.01.2021 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 249	<b>Dauerbrenner Betonschäden</b>	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Di 12.01.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €



Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2220 – 250	Abnahme von Bauleistungen	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Do 14.01.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €
2220 – 251	BIM-Basis-Kurs nach der VDI-Richtlinie 2552, Blatt 8.1	Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns	Fr + Sa 15.+16.01.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 750 € ET 1.100 €
2220 – 252	Social-Media-Marketing – Grundlagen	RA Christopher Beindorff Dipl.-Inf. Armin Siekiera Julia Löwrück M.A.	Mo 18.01.2021 09:00 – 14:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2120 – 7	Bemessen und Konstruieren im Holztafelbau nach EC 5	Prof. Dr.-Ing. Jörg Härtel	Di 19.01.2021 9:30 – 17:00 Uhr Präsenz	KM 160 € ET 260 €
2220 – 208	Mitarbeiter finden und binden	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (SFI) Gunnar Barghorn	Mi 20.01.2021 10:00 – 14:00 Uhr Online	KM 95 € ET 135 €
2220 – 253	Wirtschaftliche Unternehmensführung für Planungsbüros	Harald A. Berendes	Do 21.01.2021 09:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 254	Lean-Thinking im Planungsbüro und in der Projektarbeit	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 22.01.2021 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 255	Öffentliches Baurecht für Ingenieure als Bauvorlageberechtigte	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Mi 27.01.2021 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 256	Qualitätsmanagement im Bauwesen zur Sicherstellung von Mangelfreiheit und Pflichterfüllung	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 29.01.2021 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 206	BIM-Basis-Crashkurs	Dr.-Ing. Saman Jung-Lundberg	Di 02.02.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 228	Achtsamkeitstraining im digitalen Arbeitsalltag	Claudia Frodermann	Mi 03.02.2021 10:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 212	Auf der dichteren Seite – Abdichtung rechtssicher planen und ausführen	RAin Elke Schmitz	Fr 05.02.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 224	Vertrags- und Projektpraxis bei energetischer Sanierung und „KfW-Baubegleitung“	RAin Elke Schmitz	Di 09.02.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 211	Präsenz zeigen und überzeugend präsentieren	Dipl.-Kulturmanager Udo Jolly	Do 25.02.2021 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €

## IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage  
im Deutschen Ingenieurblatt  
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.  
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover  
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: [kammer@ingenieurkammer.de](mailto:kammer@ingenieurkammer.de)  
Internet: [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)  
**Redaktion:** RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.  
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Di) Meike Dinse,  
(Sw) Eva Swist.